

Satzung

des Craniosacral Verband Deutschland e.V. (CSVD)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach geänderter Eintragung in 2013 in das Vereinsregister den Namen „Craniosacral Verband Deutschland“ e.V. (abgekürzt CSVD).
2. Sitz des Vereins ist 85540 Haar.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Craniosacral Verband Deutschland ist eine Vereinigung der Craniosacral-Praktizierenden in Deutschland. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Entwicklung auf dem von Dr. W. G. Sutherland begründeten und von anderen Therapeuten weiterentwickelte Gebiet der Craniosacralen Behandlung des menschlichen Körpers. Dieses umfasst eine darauf aufbauende und mit manueller Berührung verbundene Methode zur Erweiterung des Gesundheitsbewusstseins mit dem Ziel, die Körperstruktur auszubalancieren und mehr ins Lot zu bringen, was sich dann nicht nur in einer verbesserten körperlichen, sondern meist auch ganzheitlich seelischen Verfassung äußert.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Verbreitung von Informationsmaterial über die Craniosacrale Arbeits- und Denkweise.
2. Organisation bzw. Unterstützung von Informationsveranstaltungen über die Craniosacrale Arbeits- und Denkweise.
3. Unterstützung der Kommunikation zwischen den Ausgebildeten in der Craniosacralen Methode, den Studenten der Methode, anderen Craniosacral-Organisationen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.
4. Unterstützung einer Weiterentwicklung des Gebiets der Craniosacralen Behandlung durch entsprechende weiterführende Forschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen Personen, die eine craniosacrale Fachausbildung begonnen oder abgeschlossen haben, können ohne Rücksicht auf religiöse, rassistische oder politische Zugehörigkeit und Anschauung ordentliche Mitglieder sein.
2. Unter welchen Voraussetzungen sie vom Verband als Praktizierende anerkannt und auf einer Praktizierenden-Liste geführt werden, ist in den Leitlinien des Verbandes geregelt. Alle ordentlichen Mitglieder haben das volle Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, sich öffentlich Mitglied des „Craniosacral Verband Deutschland e.V.“ zu nennen. Alle Mitglieder, die nicht die in den Leitlinien beschriebene Voraussetzungen des Verbandes erfüllen, um als Praktizierende anerkannt und auf eine Praktizierenden-Liste geführt zu werden, müssen gleichzeitig den Status ihrer Mitgliedschaft angeben (z.B. Mitglied in Ausbildung, Fördermitglied oder ähnliches), aus dem unmissverständlich zu erkennen ist, dass es sich nicht um eine/n anerkannten Praktizierende/n des Verbandes handelt.
4. Andere natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand und Beirat gemeinsam zum Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Verband.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele und Interessen des Vereins beeinträchtigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch den Ausschluss des Mitglieds.
 - c) durch den Austritt des Mitglieds.
- b. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn
 1. die aktuelle Anschrift des Mitgliedes durch Anfrage beim Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln ist,
 2. das Mitglied durch sein berufliches oder persönliches Verhalten gegen die Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses, die Satzung des Verbandes oder die Vereinsinteressen verstößt, obwohl der Verband dieses Verhalten zuvor unter Hinweis auf möglichen Ausschluss abgemahnt hat, oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.
 3. das Mitglied bis zum 31. 10. des jeweiligen Geschäftsjahres seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wurde, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 1 Monat Berufung eingelegt werden, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

- a. Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Verbandes bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres zu erklären (Datum Poststempel). Bei Versäumung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Schluss des darauffolgenden Kalenderjahres.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Verbandes auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen - soweit nicht für die Zukunft entrichtet - oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche, studentische und fördernde Mitglieder sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig. Über ihre Höhe entscheiden der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Rechnungsprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Wahl bzw. Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Beirats
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann dies auch zu einem Zweijahres-Turnus verändert werden.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies entweder der Beirat oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
4. Bei Mitgliederversammlungen wird mit offener Abstimmung gewählt, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten, wenn es schriftlich bevollmächtigt wird.
5. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung wird aus der jeweiligen Versammlung gewählt.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens nach vier Wochen an alle Mitglieder versandt wird.

7. Anstelle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung durchführen lassen. Bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor Abstimmungstermin unter Nennung des Abstimmungsgegenstandes und notwendigen Erläuterungen davon schriftlich oder per elektronischer Post in Kenntnis zu setzen. Er muss dies tun, wenn dies entweder der Beirat oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.

Im Falle einer schriftlichen Befragung gelten folgende Regeln:

- Die exakte Formulierung und Gestaltung der Abstimmung geschieht durch den Vorstand, bedarf jedoch der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Beirats.
 - Für die Abstimmung ist eine Überlegungsfrist von mindestens 20 Tagen einzuräumen.
Ein Schreiben gilt am dritten Werktag nach dem Datum des Absendestempels als zugestellt, sofern es an die letzte dem Absender mitgeteilte Anschrift des Empfängers geschickt wird (außerhalb Europas jedoch nur, wenn es per Luftpost zugeschickt wird).
 - Die schriftlichen Stimmen sind an den Vorstand zu richten. Sie müssen spätestens 26 Tage nach Zustellung (wie oben beschrieben) der schriftlichen Abstimmungsunterlagen beim Vorstand eingegangen sein.
 - Die Auszählung der Stimmen geschieht durch den Vorstand und zusätzlich durch ein vom Beirat ernanntes Beiratsmitglied.
 - Das Abstimmungsergebnis muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben werden.
8. Sowohl bei einer Mitgliederversammlung als auch einer schriftlichen Abstimmung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$, für eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 9. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse zu Themen gefasst werden, die in der Einberufung vorher angekündigt werden. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung können auch Angelegenheiten, die nicht in der Einberufung angekündigt wurden, behandelt und beschlossen werden, sofern dies von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
Bei einer schriftlichen Abstimmung gibt es keinerlei inhaltliche Beschränkung in Bezug auf eine eventuelle vorherige Ankündigung derselben.
 10. Die Versammlungsbeschlüsse aller Organe gelten durch die Unterschrift des Protokollführers beurkundet.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden und eventuell
 - ein bis zwei weiteren Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
2. Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins, die Geschäftsführung, vornehmlich die Vermögensverwaltung, sowie die Einstellung und Entlassung von evtl. Angestellten.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und evtl. ein oder mehreren Stellvertretern. Die Zahl der Stellvertreter kann minimal null und maximal zwei betragen und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten werden.
Ein Stellvertreter des Vorsitzenden untersteht vereinsintern in seiner Vorstandstätigkeit den Anweisungen des Vorsitzenden; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung ausdrücklich ein anderes bestimmt.
Der Vorstand wird von der Beschränkung des § 181 BGB (Verbot von Verträgen mit sich selbst) befreit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählte Amtsperiode jedes Vorstandsmitglieds wird zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates, können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Sollte ein Stellvertreter sein Amt niederlegen oder der Vorsitzende mit dessen Tätigkeit unzufrieden sein, so kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Beirates einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus vier natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das vierte Beiratsmitglied wird aus der Gruppe der studentischen Vereinsmitglieder gewählt. Es vertritt die Belange der studentischen Mitglieder und ist voll stimmberechtigt.
Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl jedoch auch aus besonderem Grund abweichend auf minimal ein und maximal fünfzehn verändern. Die gewählte Amtsperiode wird zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes im Sinne der Mitgliederversammlung zu unterstützen und ihn zu beraten.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsprüfer. Die gewählte Amtsperiode wird zuvor von der Mitgliederversammlung bestimmt. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins. Sie gehören dem Vorstand nicht an.

§ 13 Weitere Ausschüsse

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des in § 2 in dieser Satzung dargelegten Vereinszwecke zu verwenden hat.

Die Einrichtung wird vom Vorstand bestimmt. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind mit dem Finanzamt abzustimmen.

In dieser Form beschlossen am 06. Dezember 1996.

§§ 4.3 und 11.1 geändert durch Abstimmung gemäß § 9 ff im September 1997.

§§ 2, 4.2 und 4.4 geändert durch Abstimmung gemäß § 9 ff im Oktober 1998.

§§ 1, 4.1, 4.2. und 4.3, 13.1 und 13.2 geändert durch Abstimmung gemäß § 9 im Oktober 2013.

§§ 9.7 und 9.8, sowie 10.1 und 10.5 geändert durch Brief-Abstimmung gemäß § 9 ff im **März/April 2016**